

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/176-5/95

1010 Wien, den 16. November 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158256

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: ---

XIX. GP-NR

1871

/AB

1995 -11- 17

1957

A

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Verschwiegenheitspflicht und Leistungen des Unterstützungsfonds an Mitarbeiter von Sozialversicherungsträgern (Nr.1957/J)

Zur gegenständlichen Anfrage möchte ich einleitend folgendes festhalten:

Bei der Beantwortung der - zum Teil sehr weit in die private Sphäre reichenden - Fragen hatte ich auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Bedacht zu nehmen; zu beachten war auch, daß gemäß Art.8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Achtung des Privat- und Familienlebens zu gewährleisten war. So wird z.B. auch durch das Auskunftspflichtgesetz der Schutz personenbezogener Daten nicht aufgehoben. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz wird ausdrücklich festgehalten, daß das Auskunftspflichtgesetz einer verbesserten "Information über die Verwaltung" dienen soll und die Information über personenbezogene Daten nicht Gegenstand einer Verwaltungstätigkeit sind.

Bei der Abgrenzung zwischen den Interessen der Geheimhaltung und den Interessen an der Erlangung der Information durch den Auskunftswerber hat der Datenschutzrat die Auffassung vertreten, daß die Bekanntgabe geheimhaltungswürdiger Interessen

an Kontrollorgane nur insoweit zulässig ist, als sie zur Wahrung der Kontrollrechte dieses Organes erforderlich ist; personenbezogene Informationen dürfen einem Kontrollorgan nur insoweit bekanntgegeben werden, als anders die Kontrollaufgabe nicht verwirklicht werden kann.

Unter Beachtung der obigen Ausführungen und im Hinblick auf den möglichen Umstand, daß der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und ihrem in Rede stehenden Bediensteten ein größerer Schaden dadurch erwächst, daß unrichtigen Behauptungen nicht entgegengetreten wird, halte ich es für erforderlich, den der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt - selbstverständlich unter möglichst weitgehender Wahrung der Privatsphäre des Betroffenen - klarzustellen. Zu diesem Zweck habe ich zum konkreten Fall die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse um Stellungnahme ersucht und lege die Äußerung der genannten Kasse dieser Beantwortung in Kopie bei.

Ergänzend ist zu den nachstehend angeführten Fragen noch folgendes zu bemerken:

Zu den Fragen 2 und 3:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen, betreffend die durch das Datenschutzrecht gesteckten Grenzen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Interpretation des Auskunftspflichtgesetzes von Bedeutung.

Zur Frage 4:

Wenngleich ich der Auffassung bin, daß lediglich Vorgänge im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit eines Bundesministers, nicht jedoch seine Meinung dem Interpellationsrecht unterliegen, so möchte ich doch festhalten, daß meiner Auffassung nach das Vertrauen in eine Behörde wesentlich größeren Schaden nähme, würden von dieser personenbezogene Daten ohne Rücksicht auf die Interessen des Betroffenen an die Öffentlichkeit getragen. Im übrigen verweise ich auf die Aussage der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse im Zuge der Beantwortung der Frage 2. Dieser zufolge wurde der Beschwerdeführer über das

Tätigwerden der Kasse in der von ihm aufgeworfenen Angelegenheit informiert.

Zur Frage 6:

Ich erachte die derzeitigen Auskunftsbefugnisse und -verpflichtungen der Sozialversicherungsträger als hinreichend und bestehende Einschränkungen zum Schutz des Einzelnen sogar als geboten. Ich sehe daher keinerlei Veranlassung dafür, eine Initiative zur Änderung der gegenwärtigen Rechtslage zu ergreifen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Bereits die Beantwortung der Fragen 9 und 10 durch die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse zeigt die Unmöglichkeit, hiezu ohne exorbitant hohen Verwaltungsaufwand hinreichend Auskunft zu geben. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich gezwungen bin, von einer weitergehenden Erörterung dieser Fragen Abstand zu nehmen.

Der Bundesminister:





ÖÖ Gebietskrankenkasse, Postfach 61, 4021 Linz, Telefon (0732) 7807-0, DVR: 0023981

Ihr Schreiben vom 2.10.1995

Ihr Zeichen Zl. 21.891/167-5/95

Kontonummer

Versicherungsnummer

Unser Zeichen D Reg.Zl. 321-95

Unsere Telefax Nr. 2682

Unser Haustruf 2540/2541

Ihre Kontakterson Dr. Hans Popper

Linz, am 25. Oktober 1995

Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Beantwortung der im Zuge einer parlamentarischen Anfrage der F an den Sozialminister gerichteten konkreten Fragen

Zu Frage 1

Das Schreiben vom 27.3.1995 war Anlaß eines entsprechenden Überprüfungsauftrages an unsere Innenrevision. Am 10.4.1995 hat die Innenrevision in ihrem Bericht festgestellt, daß die Anschuldigungen haltlos und nicht nachvollziehbar sind.

Zu Frage 2

Wir haben dem Verfasser des Schreibens vom 27.3.1995 mitgeteilt, daß wir sein Schreiben zum Anlaß einer internen Untersuchung genommen haben, wir ihm aber im Detail keine Auskunft über den Ausgang dieses Verfahrens geben. Wir haben uns zu dieser inhaltlich kursorischen Antwort deshalb entschlossen, weil der Hintergrund der Anzeige offensichtlich ein schwerer familiärer Konflikt zwischen dem **anzeigenden Stiefvater** und dem **bei uns beschäftigten Stiefsohn** ist. Hier geht es ganz offensichtlich nicht um Datenschutz und Verschwiegenheit, sondern vielmehr um ein Interfamiliäres Problem.

Im Zuge der Einvernahme zu den Anschuldigungen hat uns unser Mitarbeiter mitgeteilt, daß er einen Ehrenbeleidigungsprozeß gegen seinen Stiefvater anstrebt. Unser interner Revisionsbericht wird nunmehr insofern bestätigt, als mit Urteil vom 4.9.1995 der Anzeiger in dem Ehrbeleidigungsprozeß schuldig gesprochen wurde.

Bankverbindung:

Österreichische

Postsparkasse

Kto.Nr.2200.224

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

von 6.45 - 14.00 Uhr

Gruberstraße 77

4021 Linz

Zu Frage 5

Datenschutzrechtlich wäre es möglich, den Anzeiger dahin zu informieren, daß wir bei einer internen Überprüfung die Haltlosigkeit der Vorwürfe festgestellt haben. Im Rahmen der uns vom Gesetz gezogenen Grenzen werden auch üblicherweise diese Informationen weitergegeben.

Zu Frage 7

Es stimmt, daß unser Mitarbeiter eine Beihilfe aus dem Unterstützungsfonds auch in der genannten Höhe bezogen hat.

Zu Frage 8

Die Beihilfe an unseren Mitarbeiter erfolgte, so wie in 61 mit ihm vergleichbaren Fällen gerechnet im Zeitraum Jänner 90 bis September 1995, deswegen, weil erhebliche Kosten einer notwendigen Krankenbehandlung aufgrund der Besonderheit der Konstellation von ihm zu tragen waren. In diesen 61 Fällen verblieben den Versicherten Kosten der Krankenbehandlung von ÖS 5,3 Mill. und wir haben über den Unterstützungsfonds ÖS 2,3 Mill. oder 43 % des Aufwandes als Beihilfe gegeben. Konkret war es für unseren Mitarbeiter so, daß er sich zur Abwehr einer sonst drohenden Erblindung einer einzigartigen Behandlung in einer Privatklinik unterzogen hat und dort erfolgreich mit Methoden behandelt wurde, die in einem öffentlichen Spital nicht oder nicht so angeboten wurden. Ihm verblieben für drei notwendige Krankenhausaufenthalte insgesamt ÖS 648.821,98 an Belastung, wobei wir - wie in allen Fällen des Unterstützungsfonds notwendig - unter Heranziehen des Familieneinkommens 19 % des Aufwandes in Form von dreimaliger Beihilfen abgedeckt und somit die Finanzierung der Behandlung erleichtert haben. Wir haben im Unterstützungsfonds zwei weitere Fälle, die unmittelbar mit dem unseres Mitarbeiters sowohl von der Erkrankung als auch dem Ort und der Art der Behandlung vergleichbar sind. In den anderen Fällen wurden einmal 43 % und einmal 53 % des Aufwandes über den Unterstützungsfonds mitfinanziert.

Zu Frage 9

Wir haben von Jänner 1990 bis September 1995 in 10.178 Fällen Beihilfen aus dem Unterstützungs fonds gewährt. Für die Vorgangsweise gibt es Richtlinien des Vorstandes und interne Beurteilungskriterien des Leistungsausschusses. Wir schließen jede Bevorzugung von Kassenmitarbeitern, Angehörigen, Versicherungsvertretern und deren Angehörigen mit absoluter Gewißheit aus.

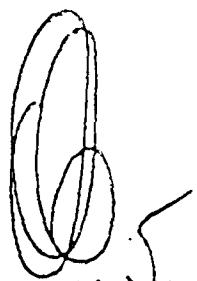
Man kann die Beihilfen in folgende Problemfelder einteilen (dazu die konkreten Fälle aus dem Jahr 1994): Heilbehelfe/Hilfsmittel 171 Anträge, Kieferregulierung 373 Anträge, Zahnersatz 2.953 Anträge, Fahrt-/Transportkosten 287 Anträge und Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Medikamente, Krankenhausaufenthalte) 131 Anträge.

Der Fall unseres Mitarbeiters ist in die Kategorie Krankenbehandlung einzureihen. Er ist der einzige Kassenmitarbeiter, der aus dieser Kategorie eine Beihilfe bezogen hat. Gleiches gilt für Versicherungsvertreter und für Angehörige von Mitarbeitern und Versicherungsvertretern.

Um die Fragen 9 und 10 wie gefordert beantworten zu können, müßten wir über 10.000 Fälle aufrollen, wozu wir in der geforderten Zeit nicht in der Lage sind.

Einschauen des Rechnungshofes oder des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben zu keiner Beanstandungen in bezug auf die Tätigkeit des Leistungsausschusses geführt.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, daß das Motiv für die Anzeige ganz offensichtlich nicht darin besteht, sich um die Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten der Kasse Sorge zu machen, sondern es sich um einen latenten und sehr heftigen Familienstreit handelt, der schließlich dazu führte, daß der anzeigende Stiefvater wegen Ehrbeleidigung gerichtlich verurteilt wurde.


Mag. Johann Mayr
Direktor

Mit freundlichen Grüßen




Helmut Oberchristl
Obmann

BEILAGE

Anfrage:

1. Mit Schreiben vom 27. März 1995 wurde die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse von angeblichen Verstößen ihres Mitarbeiters W.S. gegen die Verschwiegenheitspflicht informiert; welches Ergebnis hatten die daraufhin eingeleiteten Erhebungen bisher?
2. Warum teilt die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Versicherten, die ihr die Kontrolle über die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter durch derartige Informationen erleichtert, nicht wenigstens mit, ob sich der erhobene Verdacht bestätigt hat, damit nicht der Eindruck entsteht, man lasse alles auf sich beruhen?
3. Ist eine derartige Vorgangsweise auch bei anderen Sozialversicherungsträgern und in anderen Ihrem Ressort unterstehenden Bereichen üblich, etwa bei Informationen über mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen?
4. Meinen Sie nicht, daß eine derartige Vorgangsweise auf die Bereitschaft der Menschen, ihnen bekannte Mißstände den zuständigen Behörden zu melden, und auch auf das Ansehen der Behörden in der Öffentlichkeit negative Auswirkungen haben muß?
5. In welchem Umfang wäre datenschutzrechtlich eine Information über den Ausgang einer Überprüfung derzeit möglich?
6. Werden Sie darüber hinausgehend Regelungen anstreben, die zumindest eine formale Information vergleichbar mit der, die ein Anzeiger von den Strafverfolgungsbehörden erhält, vorsieht? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist es richtig, daß W.S. außerdem Leistungen aus dem Unterstützungsfonds im Gesamtbetrag von etwa ÖS 50.000,-- in den letzten Jahren erhalten hat?
8. Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese Leistungen gewährt?
9. Welche Höhe erreichten die Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Mitarbeiter oder Versicherungsvertreter und ihre Angehörigen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern jeweils in den letzten fünf Jahren?
10. Welcher Prozentsatz an Unterstützungsfonds-Leistungen wurde demnach von den einzelnen Sozialversicherungsträgern an den Nahebereich ihrer Mitarbeiter und Funktionäre vergeben?